

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ZFW Zerspanung & Fertigung Wenzel



1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen ZFW Zerspanung & Fertigung Christian Wenzel (nachfolgend „Unternehmen“ oder „wir“ genannt) und unseren Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) über die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen im Bereich Metall Zerspanung und Fertigung geschlossen werden.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

(1) Die Angebote des Unternehmens sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Kunde die Bestellung bestätigt und das Unternehmen diese Annahme schriftlich oder durch Ausführung der Bestellung bestätigt.

(2) Soweit keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wird, gelten die bestellten Produkte oder Dienstleistungen als in Übereinstimmung mit der Bestellung gefertigt oder geliefert, sobald sie an den Kunden übergeben werden.

3. Leistungsbeschreibung und Änderungen

(1) Der Inhalt der Lieferung oder der zu erbringenden Dienstleistung ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag oder Angebot. Ergänzungen oder Änderungen der Leistung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens.

(2) Bei der Herstellung von Metallteilen gemäß den Spezifikationen des Kunden behält sich das Unternehmen vor, die Fertigungsdetails, sofern technisch erforderlich, anzupassen, ohne die Funktionalität oder Qualität der Produkte zu beeinträchtigen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

(3) Der Kunde ist zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet, auch wenn die gelieferten Produkte oder Dienstleistungen nicht in der gewünschten Qualität oder Menge geliefert werden, sofern diese Mängel nicht vom Unternehmen zu vertreten sind.

5. Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, wenn nicht anders vereinbart. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Spediteur oder einem anderen zur Ausführung der Lieferung bestimmten Dritten übergeben wurde.
- (2) Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart. Überschreiten die Lieferzeiten die vereinbarten Fristen um mehr als 2 Wochen, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern er dem Unternehmen zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

6. Abnahme der Leistung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung oder Dienstleistung nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und eventuelle Mängel dem Unternehmen innerhalb von 1 Werktag schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird die Ware nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß abgenommen, gelten die Produkte als angenommen.

7. Mängelhaftung und Gewährleistung

- (1) Das Unternehmen gewährleistet, dass die gelieferten Produkte und ausgeführten Arbeiten bei Übergabe frei von Mängeln sind, die ihre Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen. Die Gewährleistung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Mängelansprüche des Kunden verjähren nach Übergabe der Ware oder der Leistung.
- (3) Bei Mängeln hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Kunde das Recht, eine Minderung des Preises oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen.

8. Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt wurden.
- (2) Die Haftung für Schäden an anderen Sachen als den gelieferten Produkten, die durch die Nutzung entstehen, ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung oder falsche Spezifikationen des Kunden entstehen, übernimmt das Unternehmen keine Haftung.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Unternehmens.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung pfleglich zu behandeln und im Falle einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentums unverzüglich den Eigentümer (Unternehmen) zu informieren.

10. Vertraulichkeit

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen und als vertraulich gekennzeichnet sind, nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht.

11. Höhere Gewalt

- (1) Wird die Lieferung oder Leistung durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, behördliche Maßnahmen) oder andere unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Ereignisse unmöglich, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Sollte die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich sein, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist [19322 Weisen, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13. Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.